



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 1. Vom ersten Theil dises Gebotts.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Neundtes Capitel.

Von dem achten Gebott.

Du solt nit falsche Zeugnuß reden wider deinen Nächsten.

I.

Wie vil Theil diß Gebott habe.

In diesem Gebott müssen wir eben die Weiß- und den Weeg fürnehmen / wie in den andern geschehen ist / als nemlich daß wir zweyerley Satzungen bey diesem Gebott anmercken: Deren eine verbeut / daß wir keine falsche Zeugnuß reden / die ander aber heißt vnd gebeut / daß man nit allein den Betrug vnd Falschheit weglege vnd abschaff / sondern auch daß wir unsere Wort vnd Werck / nach der einfältigen Wahrheit anstellen. Darzu der Apostel die Ephesier mit diesen Worten vermahnet: Lasset vns warhafftig seyn in der Lieb / vnd wachsen durch Christum in allen Stücken.

II.

Was für Laster bey diesem Gebott verboten werden.

Es wird in diesem Gebott verboten. Falsche Zeugnuß / Lust einem andern nachzureden / Lügen.

III.

Was ein falsch Zeugnuß genandt werde.

Erstlich wird das ein falsch Zeugnuß genant / so vor Gericht von einer geschwornen Person falschlich geredt wird.

Dart

Darnach allerley / was einem andern zu gutem oder zu Nothheil fälschlich geredt wird / das geschehe gleich inner oder aufferhalb Gerichts.

Vom Laster der Nachred.

Es wird aber nit allein das falsch Zeugnuß allhie verotten / sonder auch der verflucht Lust / vnnnd die Gewonheit einem andern nachzureden / vnd ist vnglaublich / wie vil Ubels / vnd was grossen Unraths vnd Unfalls auß diser Seuch erwächst.

V.

Vilerley Gestalt vnd Art der Nachred.

Damit a. er die Natur vnnnd Eigenschafft der Sünd vnd Nachred allerding wol erkant werd / dardurch einem andern sein Ehr wird abgeschnitten / so ist zu wissen / daß vilerley Art dises Lasters seynd.

k. Dann es wird nit allein dem Menschen mit zugelegter Schmach sein guter Rues beschädigt / sonder wann des Menschen Sünd vnd Laster vil zu hoch angezogen / vnnnd über die massen verunglimpft werden.

ll. Auch da einer etwas verborgens hätt getrieben / also da man desselben innen vnd gewar wurde / daß es ihm an seinen Ehren grosse Beschwerdt vnd Schmach brächt / wer solches verkundschafften vnd an Tag bringen würd / der wird billich ein Hinderklaffer vnd Ubelnachreder gescholten.

lll. Aber vnder allen / die einem andern böß nachreden / ist keiner so schndd / als der vnser Eatholische Lehr / vnd derselb Predigern vnd Lehrern ärgers nachredt. In gleicher Schuld seynd / wel-

3 r

de

Ch: di: falsche vnd verführerische Lehrer vnd Predicanten loben.

IV Zu diser Leuth Register vnd Laster gehören die den Hinderkläffern vnd bösen Mäulern das Gehör recken / dieselben mit straffen / sonder mit ihnen gern einstimmen.

V. Der Art seynd auch / die mit ihrer Lust vnd Meuterey die Leuth vneins machen / aneinander hezen / vnd sonderlich Lust haben / Zoytracht vnd Uneinigkeith zuerwecken.

VI. Legtlich versündigen sich allhie die Schmeichler / Fuchßschwängler vnd Ohrenblaser / die mit süßem vnd falschem Lob denen ihre Herzen vnd Ohren kraken / deren Gunst / Ehr vnd Gutt sie nachstellen / heissen (wie bey dem Propheten) das böß gut / vnd das gut böß.

VI.

Wie vilerley Lügen seyen.

Allerley Lügen seynd bey disem Gebott gang von Gott ver: orten vnd verdambt. Es seynd aber vilerley Lügen.

I. Und ist die erste zwar / die einem fast schädlich seyn möcht.

II. Das ist aber gar ein Gottlose Lügen / damit einer wider / oder von Religions- vnd Glaubens- Sachen leuget.

III. Nun wird aber Gott mit böser Nachred vnd Schandworten auch schwerlich belaidiget / die durch famos vnd Schandbüchlein / vnd andern dergleichen Schmähungen geschehen.

IV. Ferner Scherz oder Olimpffs halber liegen

gen vnd iriegen / ob das schon keinem weder Verlust /
noch Gewinn bringt / doch ist es einem Christen gantz
ungehörlich. Dann auß schimpfflicher Lügen mache
er ihme ein Gewonheit zu liegen / vnd wird demnach
verdacht / als der mit Unwarheit vmbgehe.

V. Letzlich wird bey dem ersten Theil dieses Gebotts
auch die Heuchlerey verworffen / vnd verbotten / vnd
ist nie allein sünd / was auß angenommener falscher
Weis geredt wird / sonder auch / was mit falschem
Hertzen würcklich geschicht.

**Von der Gerechtigkeit / so man einem
jeglichen soll vnverleslich leisten / nemlich
vom andern Theil des achten Gebotts.**

I.

Was diß Gebott weiter in ihm für ein Krafft
habe.

SAs ist die Krafft dieses Gebotts / daß es nie als
lein das falsch Bezeugnuß verbiet / sonder es
gehört auch die Wahrheit zu sagen vnd zu bekennen.
Vnd werden also an diesem Orth ermahnt werden / die
Rechtsverwalter oder Richter / Zeugen / Patroni /
oder Schirmherrn / Ansprecher / Glaubigen / alle in
gemein.

II.

Vom Ampt der Rechtsverwalter oder Richter.

Es geht aber diese Befelchs Krafft vnd Meynung
erstlich die Rechtsverwalter an.

I. Daß die Gerichtshändel nach Billigkeit / vnd
wie die Rechts aufweisen / gehalten werden.

II. Daß